

12. Jahrgang	Soest, 22. September 2021	Nummer 28
--------------	---------------------------	------------------

Inhaltsverzeichnis

- 1.) Antrag auf die wesentliche Änderung gemäß § 16BlmSchG zum Austausch eines Blockheizkraftwerkes in einem bestehenden Gebäude auf dem Grundstück Möhnestraße 499, 59581 Warstein, Gemarkung Allagen, Flur 4, Flurstück 374
- 2.) Antrag auf wesentliche Änderung von vier Windkraftanlagen im Außenbereich von Lippetal-Herzfeld und Lippborg gemäß § 16 BlmSchG zur Umsetzung der bedarfsgerechten Nachkennzeichnung auf den Grundstücken 59510 Lippetal, Gemarkung Herzfeld, Flur 1, Flurstück 9, Gemarkung Lippborg, Flur 49, Flurstück 11 und Gemarkung Lippborg, Flur 50, Flurstück 5
- 3.) Bekanntmachung der Genehmigung des Antrages auf Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage der Firma JBB Energie GbR, Ense gem. § 21 a der 9 BlmSchV in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BlmSchG
- 4.) Bekanntmachung des Termins der zweiten Sitzung des Wahlausschusses für die Bundestagswahl am 26. September 2021.

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Eickhoff Biogas GmbH & Co. KG, 59581 Warstein, beantragt gemäß § 16 Bundes – Immissionsschutzgesetz die wesentliche Änderung der bestehenden Biogasanlage zur Erhöhung der Feuerwärmeeistung durch Austausch eines Blockheizkraftwerkes in einem bestehenden Betriebsgebäude auf dem Grundstück Möhnestraße 499, 59581 Warstein, Gemarkung Allagen, Flur 4, Flurstück 374.“

Gegenstand des Antrages ist der Austausch eines genehmigten Blockheizkraftwerk mit einem Blockheizkraftwerkes (BHKW) mit einer höheren Feuerungswärmeleistung von dann insgesamt 1.274 kW. Durch den Austausch des BHKWs und die damit verbundene Erhöhung der Feuerungswärmeleistung auf insgesamt 1.274 kW fällt die Biogasanlage gemäß Anhang 1 der 4. BlmSchV unter die Nummer 1.2.2.2 V.

Herausgeberin:
Die Landrätin des Kreises Soest
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest
Telefon: 02921 30-2249
E-Mail: thomas.weinstock@kreis-soest.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Landrätin Eva Irrgang

Erscheinungsweise:
monatlich oder nach Bedarf

Druck:
Hausdruckerei Kreisverwaltung Soest



Das Amtsblatt liegt kostenlos zur Mitnahme aus im Kreishaus und seinen Nebenstellen sowie bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen im Kreis Soest. Einzelbezug per Anfrage über die Pressestelle des Kreises möglich.

Amtsblatt im Internet: www.kreis-soest.de
(klicken Sie auf Politik+Verwaltung > Verwaltung > Bekanntmachungen+Ortsrecht > Amtsblatt)

Topographisches Landeskartenwerk vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Soest - Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Anlage, die unter Nr. 1.2.2.2 Verfahrensart -„V“- des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) in der zurzeit geltenden Fassung einzustufen ist.

Die Anlage wird den unter Nr. 1.2.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 3370) in der zurzeit geltenden Fassung genannten Vorhaben zugerechnet.

Es wurde eine standortbezogene Vorprüfung -(„S“)- des Einzelfalls nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 UVPG durchgeführt.

Mit dem Vorhaben wird das bestehende BHKW 1 (610 kW FWL) durch ein neueres und leistungsstärkeres Modell des Herstellers 2G Energy AG (847 kW FWL) in einem bestehenden Betriebsgebäude ersetzt. Es gehen keine baulichen Veränderungen durch den geplanten Austausch an dem Betriebsgebäude oder den Abluftanlagen einher. Durch die Erhöhung der Feuerungswärmeleistung wird die Biogasproduktion nicht erhöht.

Der durch die BHKWs erzeugte Strom wird in das öffentliche Netz eingespeist, die Wärmeenergie wird in der Hofstelle und in den Wohneinheiten der näheren Umgebung genutzt.

Die Bewertung wurde aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften durchgeführt.

Das neue BHKW ist nach dem Stand der Technik so ausgelegt, dass die relevanten Emissionsgrenzwerte für den Brennstoff Biogas sicher eingehalten werden.

Auch im Zusammenwirken mit dem bereits vorhandenen BHKW werden keine nachteiligen Umwelteinwirkungen hervorgerufen, da von der Anlage nur ein geringes Emissions- und Gefährdungspotenzial ausgeht. Insgesamt hat die Anlage nur einen geringen Einwirkungsreich.

Das Vorhaben hat keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgebiete nach Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG zur Folge.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Kreis Soest, 22. September 2021

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

|

I.A., gez. Martina Jäger

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma Zweite Bürgerwind GmbH, Osnabrück, beantragt gemäß der §§ 6 und 16 Bundes – Immissionsschutzgesetz die Genehmigungen zur wesentlichen Änderung „Umsetzung der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung“ der vier Windkraftanlagen auf den Grundstücken 59510 Lippetal, Gemarkung Herzfeld, Flur 1, Flurstück 9, Gemarkung Lippborg, Flur 49, Flurstück 11 und Gemarkung Lippborg, Flur 50, Flurstück 5.

Nach dem vorliegenden Antrag gemäß § 16 BImSchG betrifft die Änderung die Umsetzung der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung an den vier genehmigten Anlagen gemäß der novellierten Vorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV).

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um vier Anlagen, die unter Nr. 1.6.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) in der zurzeit geltenden Fassung einzustufen sind.

Zudem gehören die Windenergieanlagen zu den unter Nr.1.6.3. Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757) in der zurzeit geltenden Fassung genannten Vorhaben. Für diese Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach §9 Absatz 1 Ziffer 2 UVPG vorzunehmen, da im Hauptgenehmigungsverfahren eine vollumfängliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das geplante Vorhaben im Bereich der v. g. Standorte keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können. Im Vergleich zum ursprünglich genehmigten Zustand führt der Einsatz der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung dazu, dass die Gefahrenfeuer zur Nacht nur noch im Bedarfsfall leuchten. Dies führt darüber hinaus zu keinen nachteiligen Umweltauswirkung auf die Schutzgüter.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter der Schutzgebiete nach Anlage 3 des UVPG durch das Vorhaben zu besorgen, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Soest, 22. September 2021

I.A., gez. Martina Jäger

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

-Erteilung der Genehmigung-

Der Kreis Soest hat der Firma JBB Energie GbR, Hewingser Straße 10, 59469 Ense gem. §§ 4 und 6 des BImSchG **die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage** vom Typ **Nordex N149** (Repowering) auf dem Grundstück in 59469 Ense, Gemarkung Bittingen, Flur 2, Flurstück 9 mit Datum vom 30.07.2021 erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG, § 21 a der 9. BImSchV und des § 27 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage mit folgenden Anlagen-/Standortdaten:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0016169	Nordex N149	5.700	125,0	149,1	En056	432383,62 5707644,42	Bittingen	2	9

Die Gesamthöhe des Anlagentyps Nordex N149 beträgt 199,55 m.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden der Genehmigung Bedingungen und Auflagen zum Arbeitsschutz, Immissionsschutz, Wasserrecht, Natur- und Landschaftsschutz, Abfallrecht, Denkmalschutz, Flugsicherung sowie zur Verkehrssicherung und Baustelleneinrichtung beigelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem der Bescheid bekannt gemacht wurde
- schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5,

48143 Münster

erheben.

Weitere Informationen zur Klageeinreichung in elektronischer Form erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit seiner Begründung liegt in der Zeit vom **23.09.2021** bis einschließlich **07.10.2021** bei den folgenden Stellen aus und kann dort eingesehen werden:

- Kreis Soest, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, - Bürgerservice –
Telefonnummer: 02921 30-3652 oder 30-2222, E-Mail: buergerdienste@kreis-soest.de

Einsicht während der Corona-Pandemie **nur nach vorheriger Terminabsprache**.

- **Gemeinde Ense**, Am Spring 4, 59469 Ense - im Zimmer 302, Telefonnummer 02938 980-112

Der Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8 a BImSchG im oben genannten Zeitraum auch auf der Internetseite des Kreises Soest

(http://www.kreis-soest.de/bauen_kataster/bauen/immissionsschutz/bek/buergerbeteiligung_immissionsschutz.php)

eingesehen werden.

Die Entscheidung wird zudem über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://uvp-verbund.de> bekannt gemacht.

Nutzen Sie bitte auf Grund der Corona-Pandemie vordringlich die Einsichtnahme über das Internet. Sofern Sie keine Möglichkeit dazu haben, melden Sie sich bitte zur Vereinbarung eines Einsichtnahmetermins im Kreishaus Soest unter der Telefon-Nr. 02921 30-3652 oder im Rathaus in Ense unter der Telefon-Nr. 02938 980-112.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Soest, Abteilung Bauen und Immissionsschutz schriftlich oder elektronisch unter folgender E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de anfordern.

Soest, 17. September 2021

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1381-63.91.01-20210029

I.A., gez. Irene Burkhardt

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 5 Abs. 3 der Bundeswahlordnung (BWO) mache ich hiermit öffentlich bekannt,

dass am

Donnerstag, **30. September 2021**, 17:00 Uhr,

im Kreishaus (Sitzungszimmer 1),

Hoher Weg 1–3, 59494 Soest

die zweite Sitzung des Wahlausschusses für die Bundestagswahl am 26. September 2021 stattfindet. In dieser Sitzung werden gemäß § 76 Abs. 2 und 3 BWO das Wahlergebnis und die/der im Wahlkreis 146 Soest gewählte Bewerberin/Bewerber festgestellt.

Die Sitzung des Kreiswahlausschusses ist öffentlich.

Soest, 20. September 2021

gez. Eva Irrgang

Kreiswahlleiterin
